



Änderung der Satzung für den Zweckverband AVV

Vor dem Hintergrund der Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zum 01.01.2008 ist in der Sitzung der Verbandsversammlung am 05.12.2007 mit Beschluss 33a/2007 die Neufassung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund beschlossen worden.

Infolge der Gründung der StädteRegion Aachen im Herbst 2009 war eine erste Modifizierung der Satzung erforderlich, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 16.12.2009 mit Beschluss 19/2009 beschlossen worden ist.

Zurzeit befindet sich eine weitere Novelle des ÖPNVG NRW im Gesetzgebungsverfahren. In Bezug auf die Inhalte der angedachten Novelle wird auf die Ausführungen im Rahmen des Tagesordnungspunktes 6.1 verwiesen. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nicht – wie ursprünglich vorgesehen – ab dem Jahr 2011 um die derzeitigen Mittel nach § 45a PBefG aufgestockt wird, sondern diese Mittel in eine neue Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW-E überführt werden, macht eine Anpassung der Satzung für den Zweckverband AVV erforderlich. Da die Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung dieser Mittel bereits mit Beschluss der aktuell gültigen Satzung vollzogen worden ist, handelt es sich hierbei um eine redaktionelle Änderung, die nach Auffassung der Geschäftsstelle von der Verbandsversammlung ohne vorherige Beteiligung der Gremien der Verbandsmitglieder beschlossen werden kann. Die Aufgabenwahrnehmung zur Bewirtschaftung dieser Mittel durch den Zweckverband AVV ist in der zurzeit gültigen Satzung für den Zweckverband AVV in § 13 „Förderung des ÖPNV“ Abs. 3 geregelt. Dieser lautet wie folgt:

„Der Zweckverband gewährt ab 2011 Mittel an die Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der §§ 45a PBefG und 6a AEG gemäß § 10 Abs. 3 des ÖPNVG NRW.“

Da die Gesetzesänderung schon zum 01.01.2011 in Kraft treten soll, jedoch erst am 15. bzw. 16. Dezember dieses Jahres zur Beschlussfassung im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist, ist eine Modifizierung der Zweckverbandssatzung vorbehaltlich der Ratifizierung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen durch den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Diesbezüglich ist eine Modifizierung der §§ 3 Abs. 6 und 13 der Satzung für den Zweckverband AVV notwendig. Die Änderungen und Ergänzungen der Satzung sind zum einen entsprechend ihrer Reihenfolge in der Satzung als **Anlage 1** und zum anderen als Fließtext als **Anlage 2** beigefügt. Die Thematik ist im Rahmen einer Landräte-Konferenz bereits mit den Hauptverwaltungsbeamten aller vier Verbandsmitglieder vorbesprochen worden.

Beschlussempfehlung 17/2010

Die Verbandsversammlung beschließt die „2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ in der der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Ratifizierung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen durch den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.



2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Unterpunkt 6 Satz 1 werden vor die Wörter „§ 11 Abs. 2“ die Wörter „§ 11a und“ eingefügt. In Satz 2 werden vor die Wörter „§ 11 Abs. 2“ die Wörter „§ 11a und“ eingefügt. In Satz 3 werden nach dem Wort „weiter“ die Wörter „oder verwendet sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst“ angefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor die Wörter „§ 11 Abs. 2“ die Wörter „§ 11a und“ eingefügt. Das Wort „einer“ wird gestrichen. Das Wort „Richtlinie“ wird durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden zwischen die Wörter „gewährt“ und „Mittel“ die Wörter „aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ eingefügt. In Satz 4 werden nach dem Wort „Zweckverbandes“ die Wörter „zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ angefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Zweckverband gewährt ab 2011 aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW Mittel an die Verkehrsunternehmen als Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42 oder 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden zwischen die Wörter „Mittel“ und „für“ die Wörter „aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ eingefügt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Zweckverbandes“ die Wörter „zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ angefügt.

e) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen. In Satz 4 werden nach dem Wort „Zweckverbandes“ die Wörter „zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ angefügt.

f) Es wird folgender neuer Absatz 5 gefasst:

„Der Zweckverband darf Mittel aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Deckung der mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen eigenen Aufwendungen verwenden. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.“

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, frühestens jedoch zum 01.01.2011, in Kraft.

Auszug aus der

S a t z u n g

für den

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat im Verbundraum folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien für den öffentlichen Personennahverkehr unter Beachtung der Planungen des "Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland" (ZV NVR),
 2. Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die vom Zweckverband gegründete Aachener Verkehrsverbund GmbH (Verbundgesellschaft) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und die Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich umsetzen,
 3. Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards sowie die dazu ergangenen Richtlinien der Verbundgesellschaft in ihren Planungen beachten und die Verbundgesellschaft als Träger öffentlicher Belange anerkennen,
 4. Aufstellung von Rahmenvorgaben für die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen sind ASEAG, DKB und west) durch die Verbandsmitglieder mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie Abschluss von gesonderten Kooperationsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) gemäß § 11.
 5. Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Beachtung des Gemeinschafts- und nationalen Rechts,
 6. Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW als eigene Aufgabe nach näherer Maßgabe von § 13 dieser Satzung. Hierzu übertragen die Verbandsmitglieder die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Zweckverband. Der Zweckverband leitet die ihm gewährten Mittel an die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen und Verbandsmitglieder weiter oder verwendet sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst.
 7. Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Der Zweckverband bildet gemeinsam mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den "Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland" (ZV NVR) gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b ÖPNVG NRW. Dem ZV NVR obliegen die in § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW festgelegten Aufgaben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die SPNV-Planung und -Finanzierung und die pauschalierte Investitionsförderung. Näheres regelt die Satzung des ZV NVR.
- (3) Der Zweckverband hat unter Beachtung der sich aus dem ÖPNVG NRW ergebenden Rechte und Pflichten folgende weitere Aufgaben:
1. Umsetzung von Aufgaben des ZV NVR nach Maßgabe der Satzung des ZV NVR.
 2. Koordinierung des SPNV-Nahverkehrsplans des ZV NVR mit den lokalen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder unter deren Mitwirkung und Mitwirkung der nach dem ÖPNVG NRW zu beteiligenden Verkehrsunternehmen.

3. Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des ZV NVR gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW.
 4. Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV und auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs.
 5. Hinwirkung auf die Anwendung des Verbundtarifs und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen (im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen, die durch einen gesonderten Kooperationsvertrag in den Aachener Verkehrsverbund eingebunden sind) sowie auf die Schaffung von Übergangstarifen bei starken überregionalen Verkehrsverflechtungen bzw. auf die Fortschreibung bestehender Übergangstarife.
 6. Entscheidung über die Fortschreibung des Verbundtarifs, der Übergangstarife und der dazu gehörenden Beförderungsbedingungen. Gemeinsame Entscheidung mit den übrigen Zuständigen in NRW über die Fortschreibung des landesweiten Tarifs (NRW-Tarif).
 7. Wahrnehmung der Aufgabe „Tarif“ unter dem Aspekt „Gemeinschaftstarif“ nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (derzeit als Aufgabenträger gemäß § 8 Abs. 3 PBefG und als zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).
-
- (4) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, unterstützt durch die Verbundgesellschaft, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen sowie durch gezielte Investitionen zu verbessern.
 - (5) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen im Rahmen von Kooperationsverträgen.
 - (6) Als Teilregion der EUREGIO Maas-Rhein verfolgt der Zweckverband das Ziel, in enger Kooperation mit der niederländischen und der belgischen Grenzregion den grenzüberschreitenden Bus- und Bahnverkehr bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und auf ein integriertes Bus- und Bahnsystem in der EUREGIO Maas-Rhein hinzuwirken.
 - (7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der in öffentlichem Interesse liegenden ÖPNV-Aufgaben der Verbundgesellschaft nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft. Er bedient sich ihrer wie einer eigenen Dienststelle und ist ihr alleiniger Gesellschafter.
 - (8) Die Verbandsmitglieder wirken gegenüber den von ihnen getragenen Verbundverkehrsunternehmen darauf hin, dass auch diese die vorgenannten Ziele verfolgen, mit der Verbundgesellschaft auf vertraglicher Basis zur Umsetzung von Vorgaben der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes kooperieren und die Möglichkeiten zur Rationalisierung ausschöpfen, insbesondere sparsam wirtschaften.
 - (9) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Richtlinien erlassen oder der Verbundgesellschaft vorgeben, solche zu erlassen.

§ 13 Förderung des ÖPNV

- (1) Der Zweckverband fördert den ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen und ~~einer~~ von ihm zu erlassenden Richtlinien.
- (2) Der Zweckverband gewährt aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW Mittel für Fahrzeuge, die nicht ausschließlich im SPNV eingesetzt werden unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften des Landes NRW. Die Mittel sind diskriminierungsfrei an Verkehrsunternehmen zu gewähren, die Verbundverkehre als Verbundverkehrsunternehmen, aufgrund von Kooperationsverträgen mit der Verbundgesellschaft oder als Auftragnehmer solcher Verkehrsunternehmen durchführen. Die Gewährung von Mitteln an weitere Verkehrsunternehmen, die Linienleistungen im Verkehrsgebiet des AVV durchführen, ist möglich. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.
- (3) Der Zweckverband gewährt ab 2011 aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW Mittel an die Verkehrsunternehmen ~~für als Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42 oder 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Auszubildenden im Sinne der §§ 45a PBefG und 6a AEG gemäß § 10 Abs. 3 des ÖPNVG NRW.~~ Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.
- (4) Der Zweckverband leitet Mittel aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Zwecke des ÖPNV an die Verbandsmitglieder weiter. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.
- (5) Der Zweckverband darf Mittel aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Deckung der mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen eigenen Aufwendungen verwenden. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.
- (5) Der Zweckverband stellt in der Richtlinie nach Abs. 2 sicher, dass in Bezug auf die Mittelgewährung nach Abs. 2 den Verbandsmitgliedern ein anteiliger Bestandsschutz gewährt wird. Dabei ist für die Fahrzeugförderung das Bezugsjahr 2007 mit den den einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnenden Landesmitteln maßgeblich. ~~Basis für die Mittel für die Beförderung von Auszubildenden an die Verkehrsunternehmen gemäß Abs. 3 ist die Mittelverteilung im Bezugsjahr 2010.~~ Näheres, auch im Hinblick auf die Fortschreibung der Mittel, regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.